



Merkblatt zum Artenschutz

Hrsg: Landratsamt München - Naturschutz, Forstrecht und
Landwirtschaftsrecht (Untere Naturschutzbehörde)

Stand: 01.03.2010

BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als **besonders geschützt** die Exemplare der aufgeführten Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG, alle "europäischen Vogelarten" sowie die Arten in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Ob auch Ihr Exemplar einem besonderen Schutz unterliegt, erfahren Sie unter anderem bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt München Tel. 089/6221-2590). Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (z.B. www.bfn.de oder <http://wisia.de/FsetWisia1.de.html>).

BESTANDSMELDEPFLICHT

Wer **Wirbeltiere** der besonders geschützten Arten hält, muss gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt München), **unverzüglich nach Beginn der Haltung** den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige **jeden** Zu- und Abgang schriftlich anzeigen. Diese Anzeige muss Angaben über Zahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Entsprechende Formblätter zur Bestandsanzeige sind auf der Internetseite des Landratsamtes München erhältlich (www.landkreis-muenchen.de). Auf Wunsch erhalten Sie das Formular auch über den Postweg. Von der Bestandsmeldepflicht ausgenommen sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten.

Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht, ob fahrlässig oder vorsätzlich, kann als Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße** belegt werden (§ 69 Abs. 3 Nr. 27 BNatSchG i.V.m. § 16 Nr. 5 BArtSchV).

Bei der Bestandsanzeige hat der Halter die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachzuweisen (§ 46 BNatSchG). Der Nachweis kann beispielsweise mit autorisierten Kaufurkunden und Herkunftsbescheinigungen sowie Cites- und EG-Bescheinigungen geführt werden. Alle Dokumente sind als Original vorzulegen. Der Nachweis kann auch mit Hilfe von molekularbiologischen Methoden (DNA-Analyse) geführt werden.

Skorpione und Spinnen sind keine Wirbeltiere und deshalb nicht nach dem Artenschutzrecht meldepflichtig (die Regelungen zum „Halten von gefährlichen Tieren“ gemäß LStVG bleiben unberührt). Dennoch muss bei Exemplaren der besonders geschützten Arten der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft auf Verlangen geführt werden. Gelingt der Nachweis nicht, können die Exemplare beschlagnahmt und eingezogen werden (§ 47 BNatSchG i.V.m. § 51 BNatSchG). Zudem kann die Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren folgen.

KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 BArtSchV aufgeführten Arten hält, hat diese **unverzüglich zu kennzeichnen** (§ 12 Satz 1 BArtSchV).

Säugetiere sind mit dem Transponder zu kennzeichnen. Gezüchtete **Vögel** sind vorrangig mit dem geschlossenen Ring zu kennzeichnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV). Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde die Erlaubnis einer alternativen Kennzeichnungsmethode erteilen (offener Ring, Transponder, Dokumentation). **Reptilien** sind mit dem Transponder oder der Fotodokumentation zu kennzeichnen. Eine Anleitung bzw. eine Fotounterlage zur Fotodokumentation kann bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert werden. Fotodokumentationen von Landschildkröten müssen ständig aktualisiert werden (Jungtiere 2-3 Aktualisierungen im Jahr, Alttiere alle 5 Jahre).

Fehlt die Kennzeichnung, ist eine Individualisierung des Exemplars nicht möglich und der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft strittig. Bleibt die Herkunft ungeklärt, kann das Exemplar beschlagnahmt und eingezogen werden (§ 47 BNatSchG i.V.m. § 51 BNatSchG). Zusätzlich können auch Bußgeldverfahren oder sogar Strafverfahren eingeleitet werden.

Artenschutzrechtliche Kennzeichen (Ringe und Transponder) sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), <http://www.bna-ev.de/>, Ringstelle, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, gs@bna-ev.de
2. Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF), <http://www.zzf.de/>, Ringstelle, Postfach 6164, 65051 Wiesbaden, Fax 0611 447553-33, ringstelle@zzf.de

Ferner sollten Sie schon beim Kauf auf die richtige Kennzeichnung der Exemplare achten und bei Unregelmäßigkeiten auf einen Kauf verzichten, da bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen immer Käufer und Verkäufer mit Sanktionen rechnen müssen. Auch hier gilt: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.

VERMARKTUNG VON BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN DER ANHÄNGE A UND B

Grundsätzlich ist gemäß Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 der **Verkauf, das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern** (Beförderung nur bei Wildfängen) zu Verkaufszwecken von Arten des **Anhangs A** verboten (Vermarktungsverbot).

Dies gilt für lebende und tote Exemplare bzw. für Teile von Exemplaren. Diese dürfen **nur** mit einer Ausnahme (Vermarktungsbescheinigung) gemäß in Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97 vermarktet werden. Die Vermarktungsbescheinigung wird nur auf Antrag im Einzelfall durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt (Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 – DVO).

Voraussetzung für eine Vermarktungsbescheinigung sind unter anderem die Einhaltung von **Kennzeichnungspflichten** sowie der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der Exemplare. Auch bei **einem Tausch** ist eine Vermarktungsbescheinigung notwendig. Gemäß Art. 2 Buchstabe p VO (EG) Nr. 338/97 wird der **Tausch dem Verkauf gleichgesetzt** und fällt daher auch unter die Verbotstatbestände des Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung.

Sie sollten auf den Kauf eines Exemplars des Anhangs A verzichten, wenn der Verkäufer nicht im Besitz einer Vermarktungsbescheinigung ist. Im Falle einer illegalen Vermarktung von Anhang A - Arten, müssen Käufer und Verkäufer mit **strafrechtlichen** Konsequenzen rechnen. Das gilt im Übrigen auch für Teile von Arten des Anhangs A (Stoßzähne, Felle, Pelze usw.).

Ein **Vermarktungsverbot** betrifft Arten des **Anhangs B**, wenn die **rechtmäßige Herkunft** nicht nachgewiesen werden kann (Art. 8 Abs. 5 VO (EG) Nr. 338/97).

Weiterhin gibt es auch für nicht besonders geschützte Tierarten Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 3 BArtSchV).

AUS- UND EINFUHR VON BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Für die Ausfuhr von Exemplaren der **Anhänge A, B und C aus der Europäischen Gemeinschaft**, ist eine Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110 in 53179 Bonn, notwendig (Art. 5 Abs. 2 b, Abs. 3 und Abs. 4 VO (EG) Nr. 338/97). Dem Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung ist eine Bescheinigung (Vorlage- oder EG-Bescheinigung) zum **Nachweis des rechtmäßigen Besitzes** oder der **rechtmäßigen Zucht** beizulegen. Diese Bescheinigung wird auf schriftlichen Antrag von der **Unteren Naturschutzbehörde** ausgestellt. Bei Einfuhren in die Europäische Gemeinschaft wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesamt für Naturschutz.

TIERGEHEGE

Die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Tiergehegen sind der Unteren Naturschutzbehörde **mindestens einen Monat vorher anzuzeigen** (Art. 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG). Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere der wildlebenden Arten ganz oder teilweise im Freien gehalten werden, sowie Anlagen zur Haltung von Vögeln (Art. 20 a Abs. 1 Satz 1 u. 2 BayNatSchG).

HALTEN VON GEFÄHRLICHEN TIEREN

Für das Halten von **gefährlichen** Tieren (z. B. Skorpione, Spinnen oder Riesenschlangen) ist bei der **Gemeinde / Stadt** eine Erlaubnis nach Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zu beantragen. Dies können auch Tiere sein, die für den Laien **den Anschein der Gefährlichkeit** besitzen (z.B. ungiftige Schlangen).

GEWERBSMÄSSIGER HANDEL MIT TIEREN

Bei Zucht und Handel mit Tieren ist nach § 11 des Tierschutzgesetzes **eine Erlaubnis** des Landratsamtes München (Veterinärwesen) erforderlich. Nähere Auskünfte zu diesem Thema können Sie unter der Telefonnummer 089/6221-2755 erhalten.

PRÄPARATIONEN VON BESONDERS GESCHÜTZTEN TIEREN

Zur **Präparation** von toten Tieren ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nötig. Ein entsprechender Antrag ist an die **Regierung von Oberbayern**, Maximilianstr. 39, 80538 München (Tel. 089/2176-2866) zu richten.

Noch mehr Informationen rund um den Artenschutz erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München unter der Telefonnummer 089/6221-2590.